



Stadt Schmallenberg

Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“

Zusammenfassende Erklärung

(gem. § 10a Baugesetzbuch)

Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeit Hohe Lied“

Um in Nahe des Ortsteils Gellinghausen den Bau eines Bike-Parks im Freizeitgelände „Hohe Lied“ ermöglichen zu können, wurde am 27.08.2020 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ gefasst.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage auf der räumlich deckungsgleichen Fläche wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ebenfalls die 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beschlossen.

Insbesondere unter dem Aspekt der topografischen Eignung, räumlichen Nähe zu zentralen Versorgungseinrichtungen, eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit und naturräumlichen Unbedenklichkeit war es sinnvoll, das Plangebiet in der angesprochenen Weise zu entwickeln.

Auf die angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen – im Detail dokumentiert in einem Umweltbericht – entfiel ein Großteil des planerischen Aufwandes.

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen waren nach der Gesetzesvorgabe zu prüfen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Deren Bearbeitung beschränkte sich dabei nicht auf eine einmalige Ermittlung und Festbeschreibung durch die plangebende Kommune. In zwei durchgeführten Beteiligungsverfahren stand sowohl der Öffentlichkeit als auch den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöBs) der Umweltbericht in den Fassungen des zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Kenntnisstandes zur Einsichtnahme und zur Vorbringung von Ergänzungen oder Anregungen offen.

Insbesondere die Behörden und sonstigen TöBs wurden explizit zur Äußerung hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Im Rahmen der Auslegung wurden der Öffentlichkeit alle eingegangenen Stellungnahmen zur Einsicht gegeben, die in irgendeiner Form in einem Bezug zu Umweltaspekten standen.

Zusammenfassend kommt die Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg zu folgendem Ergebnis (auszugsweise):

„Die Stufe I – Vorprüfung des Artenschutzspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg für 22 Vogelarten voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für die verbleibenden Säugetierarten durchzuführen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Begutachtung der Gebäude vor Umbau) auch für Fledermäuse keine Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.“

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung von Beeinträchtigungen benannt.

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potentiell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und

bewertet. Dazu sind eine Ortsbegehung durchgeführt und in einschlägigen Datenbanken und Literaturstellen ausgewertet worden. Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in einer Artenschutzprüfung betrachtet.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erforderlichkeit dieser Wirkung abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 definiert in seiner Anlage Vorhaben, für die eine „Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen ist.

Die Errichtung eines Bike-Parks ist in der Anlage 1 zu § 1 UVPG NW nicht aufgeführt und unterliegt somit formell keiner UVP-Pflicht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass für alle Bauleitplanverfahren nach neuem Planungsrecht in der obligatorisch durchzuführenden Umweltprüfung materiell eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Umweltgüter durchgeführt wird. Dies trifft auch im vorliegenden Planungsfall „Bike-Park Hohe Lied“ zu.

Auch nach dessen Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf Basis des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises für das gesamte Plangebiet eine erforderliche Biotopwertverbesserung von 62.126 Wertpunkten ermittelt wurde. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises.

Zusammenfassend und durch Beschluss der Stadtvertretung vom 00.00.000 so verabschiedet, bleibt festzustellen, dass nach Lage der Dinge und unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der (erheblichen) Umweltauswirkungen durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht bzw. verbleiben werden.

Schmallenberg, den 00.00.0000

König
Bürgermeister